

Tipps zur Fahrtenbuchführung

Ein Fahrtenbuch ist sowohl beim Finanzamt als auch bei Ihnen als Steuerzahler nicht sehr beliebt. Für das Finanzamt bedeutet es zeitintensive Prüfungsarbeit. Sie selbst haben zuerst einmal mehr Schreibarbeit. Zusätzlich besteht aber noch das Risiko, daß höhere Steuern auf Sie zukommen, falls das Finanzamt Ihr Fahrtenbuch nicht anerkennt. Neben dem zeitlichen haben Sie dann auch noch den finanziellen Schaden. Wir können Ihnen nicht die Schreibarbeit abnehmen, aber Tips für ein wasserdichtes Fahrtenbuch mit auf den Weg geben.

Wenn Sie als Unternehmer, Arbeitnehmer oder Gesellschafter-Geschäftsführer den Firmenwagen für private Zwecke nutzen, hält das Finanzamt die Hand auf. Die tatsächliche Nutzung ist nicht entscheidend. Auch schon die Möglichkeit, ein Fahrzeug privat zu nutzen, reicht aus, um Ihnen hierfür in die Tasche zu greifen. Für die Ermittlung der privatanteiligen Kosten hat der Gesetzgeber seit 1996 zwei Alternativen zur Auswahl gestellt.

Regelfall: 1%-Methode – einfach aber teuer

Der monatliche Wert für die private Nutzung wird pauschal mit 1 % des Listenpreises angesetzt. Der Listenpreis bezieht sich nicht auf die Anschaffungskosten, sondern ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das Kraftfahrzeug im Zeitpunkt seiner Erstzulassung zuzüglich der Sonderausstattungen (z.B. Klimaanlage, Radio, Navigationssystem, Alarmanlage) und der Umsatzsteuer. Diesen Betrag dürfen Sie auf volle 100 € abrunden. Zum Listenpreis gehören aber nicht das Autotelefon, Kosten für Überführung, Kraftfahrzeugbrief, Zulassung und Nummernschilder.

Preisnachlässe des Händlers bleiben unberücksichtigt. Reimportierte Fahrzeuge oder Gebrauchtfahrzeuge werden immer mit dem Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung angesetzt. Soweit reimportierte Fahrzeuge höher- oder geringwertiger ausgestattet sind und sich dies im inländischen Listenpreis nicht niedergeschlagen hat, müssen Korrekturen vorgenommen werden. Die 1%-Methode gilt nur für reine Privatfahrten (z.B. Wochenendausflüge, Einkaufs- und Ferienfahrten). Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits-/Betriebsstätte greift Ihnen der „*blanke Hans*“ noch einmal mit 0,03 % des Listenpreises pro Monat und Entfernungskilometer in die Tasche. Diese Fahrten sind beruflich/betrieblich veranlaßt und gehören nicht zu den Privatfahrten, so daß Sie dementsprechend auch die Entfernungspauschale steuerlich absetzen können.

Für den pauschalen Nutzungswert gibt es eine Kostendeckelung. Das heißt, für Privatfahrten und den nicht abzugsfähigen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits-/Betriebsstätte dürfen höchstens die Gesamtkosten des Fahrzeugs angesetzt werden. Falls Sie mehrere Pkw privat nutzen, kann auch eine fahrzeugbezogene Kostendeckelung erfolgen.

Ausnahmefall: Fahrtenbuchmethode – aufwendig aber kostengünstig

Was muß aufgezeichnet werden?

Wenn Sie weder Zeit noch Aufwand scheuen, aber Steuern sparen wollen, können Sie sich für diese Methode entscheiden. Hier werden die gesamten Fahrzeugkosten aufgeteilt in ●● berufliche/geschäftliche Fahrten ●● Privatfahrten und ●● Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits-/Betriebsstätte. Lediglich für die effektiv entstandenen privaten Kosten zahlen Sie Einkommen- und ggfls. Umsatzsteuer. An die einmal gewählte Methode sind Sie das gesamte Wirtschaftsjahr gebunden. Ein Wechsel zwischen der 1%-Methode oder der Fahrtenbuchmethode ist im laufenden Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr nur bei einem Fahrzeugwechsel möglich. Ansonsten müssen Sie es mindestens ein Wirtschaftsjahr führen. Es reicht nicht aus, wenn Sie lediglich für einen repräsentativen Zeitraum (z.B. drei Monate) ein Fahrtenbuch führen. Selbst wenn die Nutzungsverhältnisse nicht schwanken, müssen Sie in den sauren Apfel beißen und permanente Aufzeichnungen führen.

Damit das Finanzamt Ihr Fahrtenbuch als ordnungsgemäß anerkennt, müssen Sie auf jeden Fall bei betrieblichen/beruflichen Fahrten folgende Daten eintragen: ●● das Datum ●● den Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Fahrt ●● das Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute ●● den Reisezweck und die aufgesuchten Geschäftspartner. Stellen Sie sich darauf ein, daß das Finanzamt Ihr Fahrtenbuch anhand von Unterlagen (Benzinquittungen, Reparaturrechnungen, TÜV-Berichten, Terminkalender) überprüft.

Für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits-/Betriebsstätte ist der Aufwand gering. Hier genügt lediglich der Vermerk z.B. „*Privat*“ oder „*Wohnung-Betrieb*“ und die Angabe der zurückgelegten Kilometer.

Wer hat es leichter?

Nicht alle müssen diesen Aufwand betreiben. Für Steuerpflichtige, die mehr Zeit im Auto verbringen als am Arbeitsplatz, gibt es Erleichterungen. Hierzu zählen Handelsvertreter, Kurierdienstfahrer, Automatenlieferanten, Kundendienstmonteure und sonstige Personen, die regelmäßig aus betrieblichen/beruflichen Gründen große Strecken mit unterschiedlichen Reisezielen zurücklegen. Hier reicht es aus, wenn zu Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner der besuchte Kunde und Ort eingetragen wird. Die Entfernung zwischen den einzelnen Orten ist nicht erforderlich – lediglich bei Umwegfahrten müssen Sie Angaben machen. Taxifahrer und Fahrlehrer brauchen Fahrten im Pflichtfahrgebiet nicht einzeln anzugeben. Es reicht aus, täglich zu Beginn und Ende den Kilometerstand anzugeben, mit der Angabe „Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet“ bzw. „Leerrfahrten“. Für alle sonstigen Fahrten (z.B. außerhalb vom Pflichtfahrgebiet oder Privatfahrten) müssen aber genaue Angaben des Reiseziels gemacht werden.

Für Geheimnisträger (z.B. Geistliche, Mitglieder des Bundes-/Landtages, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker und Hebammen) ist die Führung des Fahrtenbuchs oft sehr schwierig. Auf der einen Seite dürfen aus Gründen der Verschwiegenheitspflicht die aufgesuchten Personen nicht angegeben werden. Auf der anderen Seite verlangt das Finanzamt aber den Nachweis der beruflichen oder geschäftlichen Veranlassung. Geheimnisträger dürfen daher als Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchter Person im Fahrtenbuch den Hinweis „Mandantenbesuch“ oder „Patientenbesuch“ eintragen. Zusätzlich müssen aber über die aufgesuchten Personen (mit Name und Adresse) nebenher noch Aufzeichnungen geführt werden.

Sind Sie Geheimnisträger, sollten Sie mit dem Finanzamt eine einvernehmliche Lösung suchen und auch finden. Die Vorlage des Fahrtenbuchs und der sonstigen Unterlagen dürfen Sie nicht verweigern. Sie sollten aber darauf bestehen, daß die Sonderaufzeichnungen z.B. nur in Ihrem Büro/Praxis/Kanzlei eingesehen werden und keine Kopien gemacht werden.

Methoden der Fahrtenbuchführung

Die billigste Methode, ein Fahrtenbuch zu führen, ist nach wie vor das Fahrtenbuch von der Tankstelle. Hier können alle relevanten Daten eingetragen werden. Ein Nachteil besteht im bescheidenen Angebot der Eintragungsmöglichkeiten. Der Fachhandel bietet schon einige Jahre elektronische Fahrtenbücher an. Diese sind aber teilweise mit großer Vorsicht zu genießen! Ein elektronisches Fahrtenbuch erkennt das Finanzamt nur an, wenn sich hieraus dieselben Daten ergeben wie aus einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch. Beim Ausdruck der elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der Daten technisch ausgeschlossen sein. Es wird auch akzeptiert, daß Daten abgeändert werden können. In diesem Fall muß aber sichergestellt sein, daß sowohl die ursprüngliche Eintragung als auch die Änderung im Ausdruck dokumentiert wird.

Es gibt zahlreiche Anbieter von elektronischen Fahrtenbüchern auf dem Markt. Beim Kauf eines Geräts sollten Sie darauf achten, daß es über einen kompakten Bordcomputer mit Display und Tastatur verfügt. Hiermit können Sie alle notwendigen Daten direkt im Fahrzeug eingeben und müssen diese nicht später am PC nachtragen. Das Gerät sollte direkt an den Tacho/die Elektronik des Pkw angeschlossen werden, um von dort die notwendigen Impulse zu erhalten.

Das optimale elektronische Fahrtenbuch besteht somit aus:

1. mobiler Datenkassette zur Speicherung aller relevanten Daten
2. Verbindung zur Kfz-Elektronik
3. Auslesestation zum Drucken oder Verbindung zum PC

Alle gefahrenen Kilometer sowie Standzeiten sollten in der Datenkassette des elektronischen Fahrtenbuchs aufgezeichnet werden. Über das Tastaturfeld muß der Fahrer folgende Daten manuell eingeben können: ●Referenznummer●Kundennummer●Kunde. Diese Daten müssen Sie spätestens bei Ankunft am Bestimmungsort über die Tastatur eingeben. Wird bei Antritt der Fahrt die Fahrart (geschäftlich oder privat oder zwischen Wohn- und Arbeitsstätte) nicht eingegeben, sollte das Gerät den Fahrer akustisch auf diesen Fehler aufmerksam machen. Nachträgliche Änderungen dieser eingegebenen Daten müssen im Ausdruck besonders gekennzeichnet werden.

Achten Sie darauf, daß das Programm bei jeder Fahrt automatisch folgende Punkte registriert: ●●Start/Ende●●Datum und Uhrzeit ●● km-Stand ●● Anfang und Ende ●● gefahrene Distanz ●● Fahrzeit ●● Standzeit

Alle Daten müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden. Zur Auswertung (z.B. einmal wöchentlich oder monatlich) wird die Datenkassette im Regelfall an ein Auslesegerät angeschlossen. Sobald die Speicherkassette auf die Auslesestation im Büro aufgesetzt wird, ist es sehr hilfreich, wenn sich die im Auto erfaßten Daten in den PC übertragen lassen. Die gewünschten Daten können dann weiterverarbeitet und/oder ausgedruckt werden. Im Ausdruck muß eine exakte Auflistung aller gefahrenen Kilometer mit den dazugehörigen Zeitangaben erfolgen.

Hinweis: Sie brauchen das Fahrtenbuch nicht der Steuererklärung beizufügen. Will das Finanzamt - aus welchen Gründen auch immer - das Fahrtenbuch überprüfen, wird es dies anfordern. Auch während einer Betriebsprüfung wird der Prüfer auf Sie zukommen.

Zusatztip: Die Informationen aus dem elektronischen Fahrtenbuch bieten auch eine optimale Grundlage für Einsparungen, Kundenfakturierungen und die Lohnabrechnung. Herkömmliche bürokratische Verfahren mit handgeschriebenen Fahrtenbüchern und losen Zetteln gehören der Vergangenheit an. Auch Fehler in der Datenübermittlung werden vermieden.

Vorsicht bei PC-Fahrtenbuchsoftware: Diese wird auf Ihrem Heim- oder Büro-PC installiert. Im Fahrzeug müssen Sie handschriftliche Aufzeichnungen führen und diese im Anschluß in das Softwareprogramm im PC übertragen. Auf jeden Fall müssen Sie bei PC-Software auch die Uraufzeichnung aufbewahren und auf Anforderung mit dem Ausdruck vorlegen. Hier leisten Sie doppelte Arbeit!

Beachten Sie: Führen Sie Ihr Fahrtenbuch lediglich mittels einer Excel-Datei, müssen Sie mit dem Schlimmsten rechnen. Das erkennt das Finanzamt nicht an. Die Excel-Daten können nachträglich abgeändert werden, ohne daß dies ersichtlich ist. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Uraufzeichnungen ebenfalls vorgelegt werden.

1%-Methode vs. Fahrtenbuch			
Beispiel: Im Kalenderjahr 2003 sind für einen Pkw, der auch privat genutzt wird, folgende Kosten entstanden.			
Abschreibung			15.000 €
lfd. Kosten mit Vorsteuer - Treibstoff, Reparaturen, Öl, Inspektionen			12.000 €
lfd. Kosten ohne Vorsteuer - Kfz-Steuer und -Versicherung			1.500 €
Das Fahrzeug wurde 2001 angeschafft für			
Listenpreis inkl. Umsatzsteuer			75.000 €
Sonderausstattung inkl. Umsatzsteuer			15.000 €
Überführungskosten, Anmeldung, Nummernschilder			600 €
Nach dem von Ihnen geführten Fahrtenbuch fahren Sie im Jahr			
45.000 km - wovon 9.000 km = 20 % privat veranlaßt sind.			
Pauschalregelung 1%-Methode			
90.000 € x 1 % x 12 Monate (Privatanteil)			10.800,00 €
Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer 80%			8.640,00 €
Umsatzsteuer auf den Privatanteil (16 % von 8.640 €)			1.382,40 €
Fahrtenbuch-Methode			
		EST	USt
Abschreibung	15.000 € x 20%	3.000 €	480 €
lfd. Kosten mit Vorsteuer	12.000 € x 20%	2.400 €	384 €
lfd. Kosten ohne Vorsteuer	1.500 € x 20%	300 €	0 €
Summe		5.700 €	864 €
Ergebnis: Durch das Fahrtenbuch reduziert sich die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer von 10.800 € auf 5.700 €. Die zu zahlende Umsatzsteuer verringert sich von 1.382,40 € auf 865 €.			

Folgenreiche Mängel

Erkennt das Finanzamt Ihr Fahrtenbuch nicht an, weil es nicht ordnungsgemäß ist oder werden anlässlich einer Betriebsprüfung Fehler festgestellt, muß die private Nutzung des Pkw's mit der 1%-Methode berücksichtigt werden.

Wenn Sie kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen, kostet dies wie hier im Beispiel (vgl. Kasten Seite 3) 518,40 € mehr Umsatzsteuer. Der steuerliche Gewinn wird um 5.100 € erhöht. Bei einem Steuersatz von 35 % sind dies 1.785 € Einkommensteuer zuzüglich 98 € Solidaritätszuschlag und 160 € Kirchensteuer. Insgesamt würden Sie so pro Jahr rd. 2.560 € draufzahlen.

Unfallkosten

Ermitteln Sie die privaten Kosten nach der 1 %-Methode, sind die privat verursachten außergewöhnlichen Kraftfahrzeugkosten (z.B. Unfallkosten) mit dem Pauschalbetrag abgegolten. Hatten Sie allerdings auf einer betrieblichen Fahrt einen Unfall, können Sie die entsprechenden Kosten zusätzlich steuerlich geltend machen. Bei der Fahrtenbuchmethode gehören aber sowohl betriebliche wie auch private Unfallkosten zu den Gesamtaufwendungen. Die Gesamtkosten sind dann anhand der gefahrenen Kilometer zu verteilen (vgl. vorstehenden Kasten).

1 %-Methode vs. Fahrtenbuch - Unfallkosten			
Beispiel: Anfang 2002 haben Sie einen betrieblichen Pkw angeschafft, den Sie auch privat nutzen. Im Kalenderjahr 2003 sind für diesen Pkw nachfolgende Kosten entstanden. Auf einer Privatfahrt führte ein Unfall zu einem Totalschaden. Der Restbuchwert zu diesem Zeitpunkt betrug 40.000 €.			
Abschreibung		10.000 €	
lfd. Kosten mit Vorsteuer - Treibstoff, Reparaturen, Öl, Inspektionen		18.000 €	
lfd. Kosten ohne Vorsteuer - Kfz-Steuer und -Versicherung		2.500 €	
Laut dem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch sind 30 % der gefahrenen Kilometer privat veranlaßt.			
Fahrtenbuch-Methode		EST	USt
Abschreibung	10.000 € x 30%	3.000 €	480,00 €
lfd. Kosten mit Vorsteuer	18.000 € x 30%	5.400 €	864,00 €
lfd. Kosten ohne Vorsteuer	2.500 € x 30%	750 €	0,00 €
Restbuchwert	40.000 € x 30%	12.000 €	1.920,00 €
Summe		21.150 €	3.264,00 €
Pauschalregelung 1%-Methode		EST	USt
Listenpreis ohne Umsatzsteuer	66.000 €		
+ Umsatzsteuer	10.560 €		
Bruttolistenpreis	76.560 €		
Bruttolistenpreis abgerundet	76.500 €		
76.500 € x 1% x 12 Monate	9.180 €		
Anteil umsatzsteuerpflichtig 80%		7.344 €	1.175,04 €
Anteil umsatzsteuerfrei 20% (pauschal)		1.836 €	0,00 €
Summe		9.180 €	1.175,04 €

Durch die Unfallkosten auf der Privatfahrt haben sich die privatanteiligen Kosten drastisch erhöht. Dem Grunde nach müßten Sie für 2003 den steuerlichen Gewinn um 21.150 € erhöhen und 3.264 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Es geht auch billiger! Da Sie jedes Wirtschaftsjahr ein gesondertes Wahlrecht haben, können Sie dieses Wahlrecht für 2003 zu Ihren Gunsten ausüben und zum Regelfall der 1%-Methode überwechseln. Mit dem pauschalen Ansatz von monatlich 1% sind sämtliche Kosten abgegolten. Hierzu gehören auch die auf der Privatfahrt entstandenen Unfallkosten. Sie können sich die billigste Methode aussuchen.

Wann lohnt sich ein Fahrtenbuch besonders?

In den folgenden Fällen kann sich ein Fahrtenbuch bezahlt machen: ●● Sie nutzen das Fahrzeug selten für Privatfahrten ●● der Arbeitgeber stellt einen Gebrauchtwagen zur Verfügung ●● Sie nutzen einen Gebrauchtwagen als Firmen-Pkw ●● der Betriebs-Pkw ist schon etwas älter und bereits abgeschrieben ●● für das Fahrzeug entstehen wegen der geringen Fahrleistung auch nur geringe Kosten.